

# GR\_GERICHTE VR3 2023 81 vom 17. Dezember 2024

GR Gerichte, 2024-12-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_VR3 2023 81](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_VR3_2023_81)

FR: GR\_GERICHTE VR3 2023 81 du 17 décembre 2024

IT: GR\_GERICHTE VR3 2023 81 del 17 dicembre 2024

## Regeste

Baugesuch | Baurecht

## Erwägungen

### E. 21

September 2023 E. 1.2, je m.H.a. BGE 139 II 499 E. 2.2). Dabei ist der Beschwerdeführer mit sämtlichen Rügen zuzulassen, welche sich rechtlich oder tatsächlich auf seine Stellung auswirken, d.h. deren Durchdringen dazu führen würde, dass das Bauvorhaben (auch im Bereich des Beschwerdeführers) nicht oder anders realisiert würde als geplant (BGE 141 II 50 E. 2.1 und 137 II 30 E. 2.2.3; Urteile des Bundesgerichts 1C\_625/2022 vom 19. August 2024 E. 4.1.3 und 1C\_12/2024 vom 1. Juli 2024 E. 2.1 und 1C\_313/2019 vom 28. April 2020 E. 2.3). 1.3. Als wichtiges Kriterium zur Beurteilung der Betroffenheit dient in der Praxis die räumliche Distanz zum Bauvorhaben bzw. zur Anlage. Die Rechtsprechung bejaht in der Regel die Legitimation von Nachbarn, deren Liegenschaften sich in einem Umkreis von bis zu rund 100 m befinden. Bei grösseren Entfernungen muss eine Beeinträchtigung aufgrund der konkreten Gegebenheiten glaubhaft gemacht werden. Allerdings ist nicht schematisch auf einzelne Kriterien (insbesondere Distanzwerte) abzustellen. Erforderlich ist vielmehr eine Gesamtwürdigung anhand der konkreten Verhältnisse. Der Beeinträchtigung muss ein gewisses Gewicht zukommen, um eine Betroffenheit zu begründen, die grösser ist als diejenige der Allgemeinheit (BGE 141 II 50 E. 2.1 und 140 II 214 E. 2.1 und 2.3 sowie 133 II 409 E. 1.3; Urteile des Bundesgerichts 1C\_625/2022 vom 19. August 2024 E. 4.1.2, 1C\_199/2021 vom 31. Mai 2022 E. 4.2, 1C\_392/2020 vom 20. Mai 2021 E. 4.2 und 1C\_547/2019 vom 16. April 2020 E. 3.2; AEMISEGGER/HAAG, in Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen [Hrsg.], Praxiskommentar RPG: Baubewilligung, Rechtsschutz und Verfahren [nachfolgend Praxiskommentar RPG: Verfahren],

- 10 - Zürich/Basel/Genf 2020, Art. 33 Rz. 59 ff.). Dass die höherliegende Liegenschaft des Beschwerdeführers noch durch Strassen und weitere überbaute Parzellen von Baugrundstück getrennt ist, rechtfertigt in Anbetracht der deutlich unter 100 m liegenden Distanz in einer Gesamtbetrachtung keine sich nach bundesrechtlichen Vorgaben richtende Verneinung der Einsprache- und Beschwerdelegitimation gegenüber der geplanten PVA. Bei Verweigerung oder Anpassung des Baugesuches im Sinne der Anträge des Beschwerdeführers ist für diesen immerhin insofern von einem praktischen Nutzen auszugehen, in dem die Baute auf der Parzelle 1692 nicht oder zumindest nicht im selben Masse mittels einer PVA von aussen (zumindest von einer erhöhten Position aus) wahrnehmbar über den Ist-Zustand hinaus erhöht würde und in seinem Aussichtsfeld keine technische Dachinstallation bzw. aufgeständerte PVA auf dem Flachdach wahrnehmbar würde, welche er aus gestalterischer, denkmalpflegerischer und ortsbildlicher Sicht als

störend empfindet. Der Beschwerdeführer ist also zur Einsprache- und Beschwerdeerhebung legitimiert. 2. Vorliegend ist der Bau- und Einspracheentscheid vom 26. Juni 2023 angefochten. Gegenstand dieses Entscheides bildet das Baugesuch Nr. Z.1.\_\_\_\_\_ und somit die aufgeständerte PVA auf dem Flachdach des (Personal-)Gebäudes D.\_\_\_\_\_/E.\_\_\_\_\_ auf der Parzelle 1692 (F.\_\_\_\_\_). Angesichts der Anträge und Beilagen des Beschwerdeführers in seiner Beschwerde vom 7. September 2023 ist einzig streitig und zu beurteilen, ob die Beschwerdegegnerin 1 seine Einsprache vom 2. Mai 2023 betreffend die Parzelle 1692 zu Recht abgewiesen hat und das Baugesuch Nr. Z.1.\_\_\_\_\_ für eine aufgeständerte PVA mit einer Höhe von ca. 1.2 m über dem Dachrand bzw. 1.365 m über der Dachfläche (Bg1- act. 7) auf dem Dach des (Personal-)Gebäudes D.\_\_\_\_\_/E.\_\_\_\_\_ bewilligt hat.

- 11 - 3.1. Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung der seit dem 8. Februar 2010 geltenden Planungszone "Schützenswerte Bauten und Anlagen". Nur weil das fragliche Gebäude auf der Parzelle 1692 aktuell nicht im Bauinventar aufgeführt sei, sei das strittige Bauvorhaben nicht vom Geltungsbereich der Planungszone ausgenommen. Denn das Bauinventar sei nicht abschliessend und könne aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse periodisch ergänzt und bereinigt werden. Der angefochtene Entscheid setzte sich damit aber nicht substantiiert auseinander. Somit erweise sich das Vorhaben bereits aus diesem Grund als nicht bewilligungsfähig. 3.2. Die Beschwerdegegnerin 2 erachtet dies Rüge als ungenügend substantiiert und verwies auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid. Dies zumal eine seit 2010 bestehende Planungszone widerrechtlich wäre bzw. ein Baugesuch dieser nicht mehr unterstellt werden dürfte. 3.3. Betreffend die vom Gemeindevorstand am 8. Februar 2010 über das gesamte Gemeindegebiet erlassene Planungszone wird im angefochtenen Entscheid vom 26. Juni 2023 festgehalten, dass diese mit Verfügung des Departements für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) vom 14. Februar 2022 bis zum 8. Februar 2024 verlängert worden sei, und diese das Ziel habe, die schützenswerten Bauten und Anlagen in den generellen Gestaltungsplan (GGP) aufzunehmen und sie auf diese Art und Weise definitiv zu schützen. Die fragliche Liegenschaft auf der Parzelle 1692 sei aber nicht im Bauinventar aufgeführt, weshalb diese nicht von der Planungszone betroffen sei. 3.4. Replicando erachtete es der Beschwerdeführer als nicht nachvollziehbar, weshalb eine 14 Jahre alte Planungszone wiederrechtlich sein soll. Weiter sei der Vorwurf einer mangelnden Substantiierung unberechtigt, lege doch der angefochtene Bau- und Einspracheentscheid den Gegenstand der Planungszone unzureichend dar.

- 12 - 3.5. Duplicando erachtete die Beschwerdegegnerin 2 eine Unterstellung unter die Planungszone in jedem Fall als unzulässigen Eingriff in die Eigentumsgarantie. Ausserdem hob sie hervor, dass die unmittelbare Umgebung des Objektes, worauf die streitgegenständliche PVA erstellt werden soll, nicht im Inventar aufgeführt sei, welches zudem nicht eigentümerverschrieben sei. 3.6.1. Anlässlich seiner Sitzung vom 8. Februar 2010 beschloss der Gemeindevorstand der Beschwerdegegnerin 1, über das gesamte Gemeindegebiet eine Planungszone zu erlassen. Diese hat gemäss der Beschwerdegegnerin 1 das Ziel, die schützenswerten Bauten und Anlagen in den GGP aufzunehmen, um sie auf diese Art und Weise zu schützen. Mit Verfügung des DVS vom 19. Februar 2024 stimmte dieses der erneuten Verlängerung der Planungszone bis zum 8. Februar 2026 zu (Art. 21 Abs. 3 in fine KRG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 KRVO [BR 801.110] und [https://I.\\_\\_\\_\\_\\_](https://I._____)). 3.6.2. Die Planungszone stellt das klassische Instrument zur Sicherung künftiger Planungen dar

(vgl. BGE 146 II 289 E. 5.1; Urteil des Bundesgerichts 1C\_275/2021 vom 29. März 2022 E. 2.2; RUCH, in Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen [Hrsg.], Praxiskommentar RPG: Nutzungsplanung, Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 27 Rz. 1 und 26; WALDMANN/HÄNNI, Handkommentar RPG, Bern 2006, Art. 27 Rz. 2 m.w.H.). Wird namentlich der Erlass oder die Änderung der Grundordnung in die Wege geleitet, kann der Gemeindevorstand für die davon betroffenen Gebiete eine Planungszone erlassen (Art. 21 Abs. 1 KRG). In einer Planungszone darf gemäss Art. 21 Abs. 2 KRG nichts unternommen werden, was die neue Planung erschweren oder dieser entgegenstehen könnte. Insbesondere dürfen Bauvorhaben nur bewilligt werden, wenn die vorgesehene Neuordnung dadurch nicht erschwert wird bzw. sie weder den rechtskräftigen noch den vorgesehenen neuen Planungen und Vorschriften widersprechen (vgl. auch Art. 27 Abs. 1 Satz 2 RPG und

- 13 - BGE 136 I 142 E. 3.2; Urteile des Bundesgerichts 1C\_451/2022 vom 13. Mai 2024 E. 2.4 und 1C\_275/2021 vom 29. März 2022 E. 2.2). Mit der Planungszone werden also nicht gemeinhin sämtliche Bauvorhaben im Planungsbereich verunmöglicht. Vielmehr soll nur, aber immerhin, die Erstellung derjenigen Vorhaben (vorerst) untersagt werden, die der beabsichtigten neuen Ordnung widersprechen oder deren Umsetzung erschweren (könnten). Insoweit wird im Sinne einer negativen Vorwirkung die Anwendung des (noch) geltenden Rechts im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Rechts ausgesetzt (siehe BGE 146 II 289 E. 5.1 und 136 I 142 E. 3.2; Urteile des Bundesgerichts 1C\_89/2024 vom 20. September 2024 E. 2.2.2, 1C\_275/2021 vom 29. März 2022 E. 2.3 und 1C\_518/2016 vom 26. September 2017 E. 5.5 f.; RUCH, a.a.O., Art. 27 Rz. 53 f.). Nicht planungsrelevante Sachverhalte bleiben unangetastet. Baubewilligungen bleiben damit weiterhin möglich, solange die konkrete Baute bzw. Nutzungsänderung die künftigen planungsrechtlichen Festlegungen nicht derogiert. Die Frage der künftigen planungsrechtlichen Festlegungen bzw. der Planungsvorstellungen bestimmt sich dabei nicht ausschliesslich nach den (ursprünglichen) Absichten im Zeitpunkt des erstmaligen Erlasses bzw. der allfälligen Verlängerung der Planungszone, sondern es können auch die zwischenzeitlich gewonnenen Ansichten und neu formulierten Planungsideen und -ziele berücksichtigt werden (vgl. FRITSCH/BÖSCH/WIPF/KUNZ, Zürcher Planungs- und Baurecht, Band 1, 7. Aufl., Wädenswil 2024, Rz. 2.4.2 S. 218; BERNER, Luzerner Planungs- und Baurecht, Bern 2012, Rz. 672 m.w.H.; siehe zum Ganzen auch PVG 2007 Nr. 27 E. 1; Urteile des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden R 22 70 vom 23. Mai 2023 E. 3.4.1 und R 21 14 vom 29. März 2022 E. 3). 3.6.3. Das im angefochtenen Entscheid formulierte Ziel der am 8. Februar 2010 ursprünglich erlassenen Planungszone "Schützenswerte Bauten und Anlagen", findet seinen Niederschlag auch im vom Gemeindevorstand am

- 14 - 14. Februar 2022 beschlossenen kommunalen räumlichen Leitbild (KRL; Stand 18. Januar 2022). Beim KRL handelt es sich um eine konzeptionelle Grundlage im Rahmen der übergeordneten Vorgaben für die anschliessende Erarbeitung der grundeigentümergebundenen Instrumente und Entscheide im Bereich der kommunalen räumlichen Entwicklung (vgl. Art. 20 Abs. 4 KRG und ARE GR, Wegleitung "Kommunales räumliches Leitbild", S. 6 f.; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden R 20 22 vom 2. November 2021 E. 3.3.1). Im KRL wird als relevanter Inhalt des kantonalen Richtplanes (KRIP) insbesondere festgehalten, dass B.\_\_\_\_\_ Y.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ Z.\_\_\_\_\_ aufgrund ihrer vor- und frühtouristischen Strukturen (Y.\_\_\_\_\_; J.\_\_\_\_\_) bzw. frühtouristischen Strukturen (Z.\_\_\_\_\_; K.\_\_\_\_\_) im Richtplan als schützenswerte Orte (mit Koordinationsstand Zwischenergebnis) bezeichnet seien. Bei konkreten Vorhaben

seien entsprechend Freihaltebereiche zu prüfen, z.B. dort, wo es gilt, die Ansicht des schützenswerten Ortes freizuhalten oder wo schützenswerte Einzelobjekte wie Kirchen gefährdet seien (S. 9; vgl. auch KRIP, Kapitel 5 Rz. 5.4-5 und Z.2.\_\_\_\_). In der Analyse der Situation im Bereich Siedlung wird zur heutigen Ortsstruktur und -gegebenheiten festgehalten, dass in B.\_\_\_\_ Y.\_\_\_\_ das historisch gewachsene Profil etabliert sei. Das Zentrum bestehe durch die markanten Hotelbauten L.\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_ sowie die Fussgängerzone. Diese konzentrierten ein breites Angebot an publikumsorientierten Nutzungen von meist internationalen Brands und in einem hohen Preissegment. Ausserhalb der Saison, wenn diese Läden ihren Betrieb eingestellt hätten, sei die Fussgängerzone nicht belebt (S. 19). Betreffend die Umsetzung der inventarisierten und schützenswerten Objekte in die Ortsplanung wird festgestellt, dass die Gemeinde ihre wichtigsten Bauten und Anlagen im Bauinventar 2007/2008 erfasst habe. Darin werde unterschieden zwischen schützenswerten, erhaltenswerten und beachtenswerten Objekten sowie Objekten mit Situationswert. Das Bauinventar diene als Grundlage für die

- 15 - eigentümerverbindliche Sicherung der schützenswerten Inventarobjekte in der Ortsplanung (GGP, BG) und für die Beurteilung von baulichen Massnahmen an Inventarobjekten. Die Ausarbeitung einer (kantonalen) Inventarliste für die Gemeinde B.\_\_\_\_ sei seitens der kantonalen Denkmalpflege weder in Bearbeitung noch demnächst vorgesehen (S. 20). Betreffend die Planungszone "Schützenswerte Bauten und Anlagen" wird im KRL ausgeführt, dass der Gemeindevorstand bereits seit 2010 beabsichtige, sämtliche im Bauinventar als schützenswert bezeichnete Bauten und Anlagen in GGP zu überführen und damit eigentümerverbindlich zu sichern. Die Überführung in den GGP sei bis dato aber aufgrund des Widerstands seitens der Hotellerie gescheitert. Mit der anstehenden Gesamtrevision der Ortsplanung würden die Arbeiten wieder aufgenommen. Hinsichtlich der Prüfung geschützter und ortsbildprägender Bauten wird im KRL im Zusammenhang mit der Zweitwohnungsgesetzgebung festgehalten, dass im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung zu prüfen sei, ob auf der bestehenden Grundlage des kommunalen Bauinventars Bauten zu schützen oder als ortsbildprägend zu bezeichnen seien. Betreffend die Bestimmung schützenswerter Orte im KRIP, Bereich Siedlung (KRIP-S), hätten Vertreter der kantonalen Denkmalpflege und des ARE GR im 2001 eine Überprüfung des Inventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS), hinsichtlich der dazumal vorhandenen Qualitäten und Potenziale, vorgenommen. Das Ergebnis sei im KRIP-S festgehalten (S. 21; vgl. auch KRIP, Kapitel 5, Rz. 5.4-5). 3.6.4. Im Bauinventar bzw. Siedlungsinventar i.S.v. Art. 10 BG ist das Hauptgebäude des Hotel H.\_\_\_\_ auf der Parzelle 1694 gemäss dem erwähnten KRL zwar als schützenswertes Inventarobjekt inventarisiert. Das vorliegend vom Bauvorhaben betroffene, nordwestlich davon gelegene Gebäude D.\_\_\_\_/E.\_\_\_\_ ist hingegen nicht als schützenswertes, erhaltenswertes oder beachtenswertes Objekt

- 16 - inventarisiert (S. 20, Abb. 13). Soweit der Beschwerdeführer replicando anführt, dass die Beschwerdegegnerin 1 im angefochtenen Entscheid den Gegenstand der Planungszone vom 8. Februar 2010 völlig unzureichend substantiiert habe und somit auf die Verletzung dieser Planungszone in der Beschwerde nicht eingehender eingegangen werden konnte, ist auf die vorstehende Erwägung 3.6.3 zu verweisen. Weiter ist festzustellen, dass die Beschwerdegegnerin 1 im angefochtenen Entscheid die Ziele der Planungszone vom 8. Februar 2010 und die Klassifizierung des fraglichen Gebäudes auf der Parzelle 1692 in Übereinstimmung mit dem Inhalt des KRL wiedergegeben hat und – wie nachstehend noch

dargelegt – nachvollziehbar ein Bewilligungshindernis durch die Planungszone vom 8. Februar 2010 für das strittige Bauvorhaben verneint hat. Dies zumal die Beschwerdegegnerin 1 die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Planungszone vom 8. Februar 2010 von Amtes wegen und ohne detaillierte Rügen des Beschwerdeführers in der Einsprache vom 2. Mai 2023 und der Stellungnahme vom 20. Juni 2023 abhandelte (vgl. Bg1- act. 9 und 11 f.). Insofern war der angefochtene Entscheid in jedem Fall sachgerecht anfechtbar. Im Zusammenhang mit der Unterstellung des vorliegenden Bauvorhabens unter die Planungszone nicht massgeblich ist der an sich zutreffende beschwerdeführerische Hinweis, wonach ein Bauinventar nicht abschliessend sei und periodisch ergänzt werden könne (vgl. Art. 10 Abs. 4 BG). Planungszone sind gemäss Art. 27 Abs. 1 RPG nicht nur auf genau bezeichnete Gebiete zu beschränken, sondern müssen – wie jede Einschränkung eines Grundrechts – auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein (vgl. Art. 36 BV; BGE 118 Ia 510 E. 4d; Urteile des Bundesgerichts 1C\_89/2024 vom 20. September 2024 E. 2.2.2 und 1C\_275/2021 vom 29. März 2022 E. 2.3). Die Verhältnismässigkeit einer Grundrechtseinschränkung setzt voraus, dass sie für das Erreichen des im öffentlichen Interessen liegenden Ziels geeignet und erforderlich ist (BGE 148 II 392 E. 8.2.1 und 147 I 450 E. 3.2.3). Eine Planungszone darf

- 17 - daher nicht über das hinaus gehen, was zur Erreichung des Sicherungsziels in räumlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht erforderlich ist. In räumlicher Hinsicht darf sie sich nur so weit ausdehnen, als dies zur Sicherung der künftigen Planung notwendig erscheint (Urteil des Bundesgerichts 1C\_275/2021 vom 29. März 2022 E. 2.3.2). Die zwischenzeitlich mehrfach verlängerte Planungszone vom 8. Februar 2010 hatte gemäss der Beschwerdegegnerin 1 ursprünglich, das Ziel, die im Bauinventar als schützenswerte Bauten und Anlagen klassifizierten Objekte in den grundeigentümergehörigen GGP zu überführen. Dies wird im KRL vom Januar/Februar 2022 bekräftigt (S. 20 f.). Im Rahmen des im Februar 2022 beschlossenen KRL hat die Beschwerdegegnerin 1 keine Anpassungen des Bauinventars von 2007/2008 vorgenommen, sodass dieses weiterhin als Grundlage für den künftigen GGP im Rahmen der anstehenden Revision der Grundordnung dienen wird. Der Beschwerdeführer macht denn auch keine konkreten Umstände geltend, die hinreichende Anhaltspunkte für eine Aufnahme des besagten Gebäudes auf der Parzelle 1692 als schützens-, erhaltens- oder beachtenswertes Objekt im Bauinventar bzw. Siedlungsinventar i.S.v. Art. 10 BG liefern würden. In diesem Zusammenhang ist auch festzustellen, dass KRIP-Objekt J.\_\_\_\_\_ "B.\_\_\_\_\_ Y.\_\_\_\_\_, vor- und frühtouristische Strukturen" zwar anhand des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) als verstädertes Dorf erstinventarisiert wurde, aber nicht als von nationaler Bedeutung, sondern von regionaler Bedeutung eingestuft worden ist. Das KRIP-Objekt J.\_\_\_\_\_ ist dem Koordinationsstand Zwischenergebnis zugewiesen und als objektspezifische Festlegung/Beschreibung wird die Prüfung von Freihaltebereichen bei konkreten Vorhaben festgehalten. Der Hinweis im KRIP auf die Einstufung im ISOS als von regionaler Bedeutung ist ausserdem bloss informationshalber aufgeführt (vgl. KRIP, Kapitel 5, Rz. 5.4-5 und Z.2.\_\_\_\_\_; vgl. auch Art. 4 lit. b des Bundesgesetzes über den Natur- und

- 18 - Heimatschutz [NHG; SR 451] und

<https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/baukultur/isos-und-ortsbildschutz/ortsbildaufnahmen.html> > unter "Liste der Ortsbilder von regionaler und lokaler Bedeutung). Die streitgegenständliche Baubewilligung betreffend das nicht

inventarisierte Gebäude D.\_\_\_\_\_/E.\_\_\_\_\_ steht somit nicht im Widerspruch zur Planungszone "Schützenswerte Bauten und Anlagen" vom 8. Februar 2010. 3.6.5. Unabhängig davon, ob es sich vorliegend um ein im Bauinventar inventarisiertes schützenswertes Objekt innerhalb eines Ortsbildes von regionaler Bedeutung handelt, ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens gemäss Art. 18a Abs. 3 RPG i.V.m. Art. 32b der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) Solaranlagen auch auf Kultur- und Naturdenkmäler von kantonalen und sogar nationaler Bedeutung grundsätzlich möglich sind, sofern die Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Dabei zog das Bundesgericht im Urteil 1C\_26/2016 vom 16. November 2016 betreffend einen Fall innerhalb der Bauzone im Perimeter des ISOS von nationaler Bedeutung für die Stadt Chur mit Erhaltungsziel A zur Beurteilung einer wesentlichen Beeinträchtigung (analog) die Praxis zur ungeschmälernten Erhaltung eines Schutzobjekts gemäss Art. 6 NHG heran. Die Schwere der Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals des ISOS ist in solchen Fällen im Einzelfall anhand der entsprechenden Schutzziele zu beurteilen. Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt gemäss Bundesgericht vor, wenn eine Solaranlage das Schutzobjekt in jenen Bereichen, die es einzigartig oder charakteristisch machen und aufgrund derer es unter Schutz gestellt wurde, in erheblicher bzw. umfangreicher Weise beeinträchtigt. Dagegen liegt keine wesentliche Beeinträchtigung vor, wenn ein Schutzobjekt in seiner geschützten Beschaffenheit und Wirkung durch eine Solaranlage nur unerheblich eingeschränkt wird. Im Übrigen beziehen sich Art. 18a Abs. 3 RPG und Art. 32b RPV im Bereich des ISOS nicht auf Gebiete,

- 19 - Baugruppen und Einzelelemente von regionaler oder lokaler bzw. kommunaler Bedeutung (Art. 32b lit. b RPV). Als Kulturdenkmäler von kantonalen und nationaler Bedeutung im Sinne von Art. 18a Abs. 3 RPG gelten im Übrigen auch nur Kulturgüter, die in einem vom Bund gestützt auf das NHG beschlossenen Inventar verzeichnet sind, dafür Bundesbeiträge gemäss Art. 13 NHG gesprochen wurden (Art. 32b lit. c und d RPV) oder etwa Objekte, welche im kantonalen Richtplan als Kulturdenkmäler im Sinne von Art. 18a Abs. 3 RPG bezeichnet wären (Art. 32b lit. f RPV; vgl. zum Ganzen: Urteile des Bundesgerichts 1C\_26/2016 vom 16. November 2016 E. 3.2 ff. und 1C\_179/2015, 1C\_180/2015 vom 11. Mai 2016 E. 4 und 6; JÄGER, in Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen [Hrsg.], Praxiskommentar RPG: Verfahren, Art. 18a Rz. 44 ff. und 52 ff.; vgl. auch die nachstehende Erwägung 5.4). Das vorliegend strittige Bauvorhaben wurde jedenfalls im ordentlichen Baubewilligungsverfahren von der Beschwerdegegnerin 1 beurteilt und als bewilligungsfähig erachtet. Die Befreiung von der Baubewilligungspflicht gemäss Art. 18a Abs. 1 und Art. 32a RPV wurde insoweit gar nicht beansprucht. Angesichts einer Höhe der PVA von ca. 1.2 m über dem Dachrand, entspräche die vorliegend zu beurteilende PVA im Übrigen nicht der Voraussetzung von Art. 32a Abs. 1 bis lit. a RPV, was aber für die Befreiung von der Baubewilligungspflicht erforderlich wäre. Damit besteht jedenfalls in formeller Hinsicht auch keine Gefahr eines potenziellen Konfliktes mit den Vorschriften des Ortsbild-, Landschafts-, Natur- und Heimatschutzes bzw. der Planungszone. 4.1. Umstritten ist ausserdem die Frage, ob die Baute auf der Parzelle 1692 mit der streitgegenständlichen PVA die gesetzlich zulässige Gebäudehöhe überschreitet und somit zu Unrecht bewilligt worden ist. Der Beschwerdeführer vertritt dazu den Standpunkt, dass die geplante PVA nur innerhalb der in der Inneren Dorfzone (IDZ) zulässigen maximalen Gebäudehöhe von 18.50 m zulässig sei und diese in keinem Bereich

- 20 - überschreiten dürfe. Die Gebäudehöhe werde vom tiefsten Punkt des gewachsenen oder abgetragenen Bodens längs der Gebäudeaussenseite aus gemessen bis zum höchsten Punkt des Daches. Das kommunale Baugesetz lasse bei Flachdächern einzig Dachaufbauten für Lifte als Ausnahme für die Überschreitung der Gebäudehöhe zu, und dies auch nur auf das technisch notwendige Minimalmass beschränkt (vgl. Art. 89 Abs. 1 und 5 BG). Eine PVA, die 1.35 m über die zulässige Gebäudehöhe hinausrage laufe dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Gebäudehöhenbestimmungen diametral entgegen. Kein Kriterium könne sein, die geplante PVA als mobile Einrichtung zu bezeichnen, da sie nicht jederzeit ohne nennenswerten Aufwand aus ihrer Verankerung entfernt werden könne. Aus den Baugesuchsunterlagen sei nicht erkennbar, welche Befestigungsart bei der geplanten PVA vorgesehen sei. Es stehe ausser Frage, dass sie verschraubt und beschwert werden müsse, weshalb sie sehr wohl Bestandteil der Baute und keinesfalls bloss eine mobile Einrichtung sei. Das Gemeindegesetz verwende den Begriff Gebäudehöhe (und nicht Gesamthöhe wie die IVHB), wonach der Referenzpunkt beim höchsten Punkt des Daches inkl. Isolation und Dachhaut liege. Technisch bedingte Dachaufbauten seien innerhalb der festgelegten Gebäudehöhe zu erstellen. Explizit die Gebäudehöhe überschreiten dürften nur die gesetzlich erwähnten Dachaufbauten für Lifte als einzige gesetzliche Ausnahme. Die geplante PVA erfülle diese Prämisse nicht und überrage die Gebäudehöhe um 1.35 m, weshalb sie nicht bewilligungsfähig sei. Selbst bei gegenteiliger Erkenntnis sei unberücksichtigt geblieben, dass Dachaufbauten auf das technisch notwendige Minimalmass zu beschränken seien. Die entsprechende Prüfung seitens der Baubehörde sei hier unterlassen worden, was eine Pflichtwidrigkeit und auch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs darstelle, zumal der Beschwerdeführer die fehlende Notwendigkeit der Aufständigung in seiner Einsprache thematisiert habe. Die Beschwerdegegnerin 2 habe im Baugesuch nicht dargelegt, weshalb die

- 21 - PVA aufgeständert und derart hoch realisiert werden soll. Es seien keine Gründe dargetan, weshalb die PVA aufgeständert und derart hoch realisiert werden müsse. Insofern seien die Unterlagen ungenügend, was zur Abweisung des Baugesuchs hätte führen müssen. Der blosser Hinweis der Bauherrschaft auf weitere bewilligte aufgeständerte PVA im G.\_\_\_\_\_ genüge dafür nicht. 4.2. Im angefochtenen Bau- und Einspracheentscheid vom 26. Juni 2023 wird festgestellt, dass das sich im Umbau befindliche Personalhaus (auf der Parzelle 1692) gemäss bewilligtem Projekt die zulässige Gebäudehöhe erreiche und die geplante PVA den Dachrand um 1.35 m überrage. Die Beschwerdegegnerin 1 gelangte darin weiter zum Schluss, dass die PVA bei der Gebäudehöhe nicht zu berücksichtigen sei. Dies namentlich aufgrund des Umstandes, dass die Photovoltaikpaneele bzw. deren Traggestell aus Metall lediglich auf die Dachfläche gelegt würden und jederzeit aus ihrer Verankerung gelöst werden könnten. Somit bildeten sie keine Baute die in einer festen Beziehung zum Boden stehe, sondern es handle sich im weiteren Sinne um eine mobile Einrichtung, welche für die Ermittlung der Gebäudehöhe nicht zu berücksichtigen sei. Ausserdem sei auch klar, dass technische Aufbauten wie Dachaustritte für Strangentlüftungen, Maschinenräume für Lifte, Kamine, Antennen etc. die Gebäudehöhe überschreiten dürften. Zu diesem Schluss komme auch die IVHB, welche den oberen Referenzpunkt auf den höchsten Punkt der Dachkonstruktion beziehe. Die Beschwerdegegnerin 2 schloss sich diesen Ausführungen in ihrer Vernehmlassung vom 30. Oktober 2023 an. 4.3. Aus den aktenkundigen Planunterlagen, lässt sich die exakte Gebäudehöhe mangels Markierung des Nullpunktes nicht genau nachvollziehen. Die vorinstanzliche Feststellung, wonach das (Personal-)Gebäude D.\_\_\_\_\_/E.\_\_\_\_\_ seit einen

bewilligten Umbau gemäss den bewilligten Projektplänen die in der IDZ massgebliche Gebäudehöhe von 18.5 m erreiche, blieb aber unbestritten. Ebenso

- 22 - unbestritten blieb, dass die strittige PVA den Dachrand um nicht mehr als 1.35 m überrage. Somit ist davon auszugehen, dass das Gebäude D. \_\_\_\_/E. \_\_\_\_ auf der Parzelle 1692 vom tiefsten Punkt des gewachsenen oder abgetragenen Bodens längs der Gebäudeaussenseite bis zum höchsten Punkt des Daches eine Gebäudehöhe von 18.5 m aufweist und die geplante PVA die Dachfläche um 1.365 m bzw. die den leicht überstehenden Dachrand um nicht mehr als 1.35 m überragt (vgl. auch Bg1-act. 6, 7 und 12 S. 6). Die Bewilligungsfähigkeit des Vorhabens hängt also davon ab, ob die PVA sich innerhalb der gesetzlichen vertikalen Höchstmasse bewegen muss oder sie bei der Bestimmung der Gesamthöhe nicht zu berücksichtigen ist. 4.4. Art. 89 BG regelt seit 1999/2000 unverändert die Bestimmung der zulässigen Gebäudehöhe gemäss Art. 86 Abs. 4 BG (Zonenschema). Gemäss Art. 89 Abs. 1 BG wird die Gebäudehöhe vom tiefsten Punkt des gewachsenen oder abgetragenen Bodens längs der Gebäudeaussenseite aus gemessen bis zum höchstens Punkt des Daches. Durch Terrainveränderungen dürfen die Vorschriften über die maximale Gebäudehöhe nicht umgangen werden. Bei seitlich gegliederten und/oder in der Höhe gestaffelten Bauten wird die Gebäudehöhe an jedem erkennbaren Baukörperteil einzeln ermittelt. Die Gesamthöhe eines zusammenhängenden in der Höhe gestaffelten Gebäudes darf von der Talseite her gemessen jedoch die zonengemässe Gebäudehöhe höchstens um 3 m überschreiten (Abs. 2). Über die zulässige Höhe bei Gebäuden in Terrainmulden sowie bei besonderen Verhältnissen entscheidet die Baubehörde. Die Baubehörde kann in diesen Fällen Abweichungen von der Gebäudehöhe bis max. 10 % gestatten (Abs. 3). Werden in Gebieten, in denen Flachdächer zulässig sind, Steil- oder Walmdächer erstellt, darf die maximale Gebäudehöhe um 3 m überschritten werden (Abs. 4). Bei Flachdachbauten dürfen Dachaufbauten für Lifte die maximale Gebäudehöhe überschreiten. Diese

- 23 - sind auf das technisch notwendige Minimalmass zu beschränken (Abs. 5). Höhenzuschläge im Sinne von Abs. 2, 3 und 4 dürfen nicht kumuliert werden (Abs. 6). Soweit die Beschwerdegegnerin 1 die PVA nicht als Baute oder Anlage qualifizieren will, weil diese infolge ihrer reversiblen Befestigung nicht in einer festen Beziehung zum Erdboden stehe und somit eine bei der Bestimmung der Gebäudehöhe nicht zu berücksichtigende mobile Einrichtung darstelle, greift dies zu kurz. Im Zusammenhang mit der Frage der Baubewilligungspflicht, umschreibt das Bundesgericht baubewilligungspflichtige Bauten und Anlagen integral als "jene künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Einrichtungen, die in fester Beziehung zum Erdboden stehen und geeignet sind, die Vorstellung über die Nutzungsordnung zu beeinflussen, sei es, dass sie den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen". Als Bauten gelten nach der bundesgerichtlichen Praxis auch Fahrnisbauten, welche über nicht unerhebliche Zeiträume ortsfest verwendet werden. Das Erfordernis einer festen Verbindung mit dem Boden schliesst im Rahmen einer wirkungsbezogenen Beurteilung gemäss Bundesgericht selbst eine Berücksichtigung von beweglichen Bauten, die nicht dauerhaft im Boden verankert sind und gegebenenfalls leicht demotierbar sind, nicht aus (BGE 139 II 134 E. 5.2 und 123 II 256 E. 3; Urteile des Bundesgerichts 1C\_79/2022 vom 30. September 2022 E. 5.1 und 1C\_505/2017 vom 15. Mai 2018 E. 5.1 m.H.; HÄNNI, Planungs-, Bau- und Besonderes Umweltschutzrecht, 7. Auf., Bern 2022, S. 334 ff.). Ein freistehender Solartracker wurde vom Verwaltungsgericht,

ebenfalls angelehnt an die Begrifflichkeiten zu Art. 22 RPG und Art. 7 Abs. 7 USG (SR 814.01) aufgrund seiner künstlich geschaffenen Struktur, der festen Beziehung zum Boden, seinen Dimensionen und potenziellen Auswirkungen auf den Raum und die Umwelt als (ortsfeste technische) Baute bzw. Anlage im Sinne des KRG qualifiziert (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden R 22 117 und R 22 117 vom 21. Dezember 2023

- 24 - E. 4 und 6.5). Für die Beurteilung, ob die strittige PVA bei der Beurteilung der Gebäudehöhe im Sinne von Art. 89 BG zu berücksichtigen ist oder nicht, ist dies vorliegend aber ohnehin nicht einzig massgebend. 4.5. Primär massgebend ist vielmehr die Auslegung und die Praxis zu Art. 89 BG. Im Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden R 11 16 vom 5. Juli 2011 vertrat die Beschwerdegegnerin 1 die Ansicht, dass nur Lifte als dreidimensionale Gebilde mit einem Innenraum, nicht aber Lüftungsanlagen, und wo technisch notwendig von der Privilegierung von Art. 89 Abs. 5 BG profitieren könnten. Das Verwaltungsgericht stützte – auch unter Berücksichtigung des als Ästhetikvorschrift verstandenen Art. 27 Abs. 4 BG betreffend die Dachgestaltung – die Argumentation der Gemeinde, wobei es immerhin noch die Berufung auf eine rechtswidrige, anderslautende, auch zukünftig nicht aufgegebene Praxis der Gemeinde – und somit die Gleichbehandlung im Unrecht – prüfte. Das Verwaltungsgericht verneinte aber schliesslich auch dies (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden R 11 16 vom 5. Juli 2011 Sachverhaltsziffer 3 und E. 1 ff.). Auf die dagegen erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil vom 1C\_511/2011 vom 15. November 2011 mangels hinreichender Begründung nicht ein. Die von der Beschwerdegegnerin 1 im Verfahren R 11 16 vertretene Auslegung von Art. 89 Abs. 5 und Art. 27 Abs. 4 BG beschränkt die gesetzliche Dispensation von (technisch notwendigen) Dachaufbauten auf Flachdachbauten von der Einhaltung der Gesamthöhe somit prinzipiell auf (unterhalb der Dachhaut gelegene) Liftaufbauten oder -gehäuse, wobei Kamine keine Dachaufbauten im Sinne dieser Bestimmung darstellen sollen. Nicht von der gesetzlichen Dispensation sollten aber insbesondere Lüftungsanlagen mit einer Grundfläche von ca. 10 m<sup>2</sup> und 5 m<sup>2</sup> sowie einer Höhe von 1 m sein. Im vorliegenden Verfahren argumentierte die Beschwerdegegnerin 1, dass selbstverständlich technische Dachaufbauten wie Dachaustritte für (Strang-)Entlüftungen,

- 25 - Maschinenräume für Lifte, Kamine, Antennen etc. die Gebäudehöhe überschreiten dürfen. Dasselbe gelte auch für die technisch bedingte Dachaufbaute in Form einer (auf einem Flachdach aufgeständerten) PVA. Es fragt sich somit, was mit dem Begriff des "Daches" von Art. 89 Abs. 1 BG genau gemeint ist und welche Gebäudebestandteile oder Anlagen bei der Bestimmung des oberen Referenzpunktes dabei überhaupt zu berücksichtigen sind. Der Beschwerdeführer weist an sich zu Recht darauf hin, dass im BG der Gemeinde B.\_\_\_\_\_ die Gebäudehöhe gemäss Art. 89 BG massgebend für die zulässige Höhe von Gebäuden ist und die Gesamthöhe bzw. die Fassadenhöhe gemäss der Begrifflichkeit der IVHB noch nicht in die kommunale Grundordnung bzw. das Baugesetz überführt worden ist (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden R 22 104 vom 22. August 2023 E. 4.1 f. betreffend die weitere Geltung der anrechenbaren Geschossfläche gemäss Definition im kommunalen Recht). Vorliegend wird betreffend die Höhenvorschriften auch keine Bestimmung des KRG angewendet, wo die Begriffe der IVHB unmittelbar gelten würden (Art. 36 Abs. 2 KRVO). Dabei ist die Gesamthöhe als der grösste Höhenunterschied zwischen dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion und den

lotrecht darunter liegenden Punkten auf dem massgebenden Terrain und die Fassadenhöhe als der grösste Höhenunterschied zwischen der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion und der dazugehörigen Fassadenlinie definiert (IVHB, Anhang 1, Ziff. 5.1 f.). Wird "Dach" im Sinne der Dachhaut verstanden, scheidet eine unmittelbare Bezugnahme auf die Definition der Gesamthöhe bzw. der Fassadenhöhe gemäss Ziff. 5.1 und 5.2 des Anhang 1 zur IVHB sowie deren Erläuterung dazu vom 3. September 2013 an sich aus. Denn sowohl die Gesamthöhe und auch die Fassadenhöhe gemäss IVHB ermittelt den Höhenunterschied explizit jeweils bis zum höchsten Punkt der Dachkonstruktion. Damit ist der höchste Punkt der Tragkonstruktion bzw. des Traggerüsts oder Dachtragwerks gemeint und darüber liegt noch die Isolation sowie eine Dachhaut. Es käme höchstens

- 26 - ein sinngemässer Bezug auf die Überlegungen der IVHB betreffend die Nichtberücksichtigung von technisch bedingte Dachaufbauten wie Kamine, Lüftungsanlagen oder Sonnenkollektoren in Frage (vgl. IVHB- Erläuterung vom 3. September 2013 zu Ziff. 5.1 f. S. 9 f. und Skizzen im Anhang 2 zu Ziffer 5 S. 7 ff.). Die hier fragliche Mehrhöhe bewegte sich auch nicht mehr im Rahmen der in Art. 45 Abs. 4 des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG; SR 730) in der bis am 31. Dezember 2024 gültigen Fassung festgelegten Überschreitung der Gebäudehöhe von 20 cm betreffend Anlagen zur besseren Nutzung einer einheimischen erneuerbaren Energie. Dieser Bestimmung wird im Kanton Graubünden im Rahmen der (kantonalen) Ausnahmen innerhalb der Bauzone immerhin insoweit Rechnung getragen, indem gemäss Art. 82 Abs. 3 KRG bei der Bewilligung von Aussenisolationen an bestehenden Bauten und Anlagen von den Gesamt- und Fassadenhöhen, den Gebäudelängen, den Nutzungsziffern, den Grenz- und Gebäudeabständen sowie den Baulinien um die Konstruktionsstärke der Aussenisolation abgewichen werden darf. Selbst eine sich auch auf Solaranlagen beziehende und Art. 45 Abs. 4 EnG in der bis am 31. Dezember 2024 gültigen Fassung vollständig entsprechende kantonale Bestimmung, liesse die strittige (Mehr-)Höhe der PVA also nicht in jedem Fall zu. 4.6. Damit ist also entscheidend, wie die Bestimmung über die Gebäudehöhe gemäss Art. 89 BG im Hinblick auf eine Solaranlage auf dem Dach auszulegen ist. Der Wortlaut, als Ausgangspunkt für die Auslegung von Art. 89 Abs. 1 BG besagt, dass der höchste Punkt für die Bestimmung der Gebäudehöhe das Dach ist (vgl. dazu BGE 148 IV 17 E. 2.1 und 147 II 25 E. 3.3). Gemäss der Skizze zu Art. 89 BG im Anhang des BG (S. 70) ist ein Gebäude mit Satteldach abgebildet und der höchste Punkt der Gebäudehöhe wird auf dem Dachfirst als Oberkante markiert. Aus der schematischen Skizze kann der Schluss gezogen werden, dass dieser höchste Punkt jenem der Dachhaut (inkl. Isolation) entsprechen soll. Eine

- 27 - entsprechende Abbildung für Flachdächer und auch eine skizzierte (technisch bedingte) Dachaufbaute fehlt aber. Der beschwerdeführerische Schluss, wonach alle technisch bedingten Dachaufbauten sich innerhalb der gesetzlichen Gebäudehöhe gemäss der Definition in Art. 89 Abs. 1 BG bewegen müssen, ist aber auch bei der Wahl der Dachhaut als oberen Referenzpunkt keineswegs zwingend. Im Lichte dieses Verständnisses von Art. 89 Abs. 1 BG machte es wohl für die Beschwerdegegnerin bei der Ausarbeitung des ursprünglich im Jahr 1999 beschlossenen und im Jahr 2002 genehmigten kommunalen BG Sinn, für Lifte einen Ausnahmetatbestand zu begründen, da die Liftschächte und auf dem Dach angebrachte Liftmaschinenräume regelmässig innerhalb der Dachhaut/Gebäudehülle erstellt werden und somit bei der Gebäudehöhe gemäss Art. 89

Abs. 1 BG an sich zu berücksichtigen waren. Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass das Musterbaugesetz für Bündner Gemeinde aus dem Jahre 1999 (MBauG 99) in Art. 68 Abs. 1 die Gebäudehöhe als das Mittel aller Hauptgebäudeecken vom gewachsenen Boden bis zum Schnittpunkt mit der Dachhaut definierte. Insofern wurde als oberer Referenzpunkt für das höhenbeschränkende Mass üblicherweise die Dachhaut gewählt. Auch gemäss Art. 68 Abs. 2 MBauG 99 wurde die Firsthöhe ab Niveaupunkt bis Oberkant First gemessen.

Dementsprechend umschrieb die Beschwerdegegnerin den Anwendungsbereich von Art. 89 Abs. 5 BG im Verfahren R 11 16 auch dahingehend, dass damit grössere dreidimensionale Gebilde mit einem Innenraum, wie beispielsweise Liftaufbauten gemeint gewesen seien.

Nicht aber etwa Kamine. Eine enge Auslegung des gesamten Art. 89 BG nur im Lichte der Privilegierung in Abs. 5 führt ausserdem faktisch zu einem Erhöhungsverbot für nicht von der Gebäudehülle umschlossene technischen Dachaufbauten auf Flachdächern, was im Konflikt mit der grundsätzlich zu gewährleistenden Baufreiheit (vgl. Art. 26 BV; BGE 145 I 156 E. 4.1 f.) und auch gewichtigen öffentlichen Interessen im Bereich der Erzeugung von einheimischer, erneuerbarer Energie stünde (vgl. etwa

- 28 - Art. 18a Abs. 4 RPG, Art. 12 Abs. 1 und Art. 45 Abs. 4 EnG [letzterer in der bis am 31. Dezember 2024 gültigen Fassung]). Ausserdem ist in systematischer Hinsicht auch auf Art. 89 Abs. 4 BG hinzuweisen, wonach in Gebieten, wo Flachdächer zulässig sind, die zulässig Gebäudehöhe um 3 m überschritten werden darf, wenn Steil- oder Walmdächer erstellt werden. In diesen Fällen könnten entsprechend auf der Dachhaut oder in diese integriert eine Solaranlage über der gemäss Zonenschema (Art. 86 Abs. 4 BG) zulässigen Gebäudehöhe realisiert werden. Die Parzelle 1692 unterliegt gemäss GGP keinen Einschränkungen betreffend die Dachgestaltung gemäss Art. 27 BG. Weiter bestimmt Art. 27 Abs. 3 BG betreffend die Gestaltung von Dächern, dass Sonnenkollektoren und ähnliche Einrichtungen zur Gewinnung von Energie zulässig seien, sofern sie – insbesondere unter Berücksichtigung von Art. 18a Abs. 4 RPG – den allgemeinen Ästhetik- und Einordnungsvorschriften gemäss Art. 26 BG bzw. Art. 73 KRG entsprechen. Es erscheint somit – auch in Anbetracht der zwischenzeitlichen rechtlichen Rahmenbedingungen – sachgerecht, für die Bestimmung der Gebäudehöhe gemäss Art. 89 Abs. 1 BG auf Gebäudeteile zu beschränken, die von der Dachhaut bzw. der Gebäudehülle umschlossen sind, sodass technisch bedingte Dachaufbauten bzw. Anlagen, wie insbesondere eine auf der Dachhaut aufgesetzte Solaranlage, die Oberkante des Daches im Sinne von Art. 89 Abs. 1 BauG nicht erhöhen (vgl. betreffend die Berücksichtigung von Art. 18a Abs. 4 RPG bei der Auslegung einer kommunalen Norm betreffend die Ausrichtung der Dachfirste: BGE 146 II 367 E. 3.1.1 und 3.2.2). Dabei ist aber – analog zur Erläuterung der IVHB zur Gesamt- und Fassadenhöhe – zu berücksichtigen, dass damit weder Sinn und Zweck der Höhenvorschriften nach Art. 89 BG umgangen werden darf, die Mehrhöhe das technisch notwendige Mass nicht überschreitet und die durch diese ausserhalb der Dachhaut angebrachten, zusätzlichen technischen Dachaufbauten bzw. Anlagen resultierende Mehrhöhe auch mit dem übrigen Recht vereinbar bleibt. Dabei sind insbesondere die

- 29 - Vorschriften über die Dachgestaltung gemäss Art. 27 BG zu berücksichtigen (siehe nachstehende Erwägungen 5.5 ff.). 5.1. Der Beschwerdeführer rügt ausserdem eine Verletzung der Ästhetik- und Einordnungsvorschriften. Er führt dazu in der Beschwerde vom 7. September 2023 aus, dass die Erwägungen des Gemeindevorstands bezüglich Ästhetik nicht nachvollziehbar seien. Von einer filigranen Konstruktion könne bei einer massiven Aufständigung von 1.35 m nicht die Rede sein. Die für sich alleine als mächtig in

Erscheinung tretenden Stützvorrichtungen würden zu einer sehr hohen Positionierung der Module führen. Hinzu komme der sehr grosse Neigungswinkel der Panele, welche die gesamte Anlage, welche die gesamte Dachfläche bedeckt, als völlig überhöht und überdimensioniert erscheinen lasse. Es sei in architektonischer Hinsicht nicht erkennbar, weshalb die Anlage überhaupt aufgeständert sein müsse. Allein die Anordnung der Module lasse erkennen, dass die Anlage nicht lichtdurchlässig sei. Für Liegenschaften die sich auf gleicher Höhe oder – wie jene des Beschwerdeführers – hangseitig oberhalb der Parzelle 1692 befinden würden, würde sich die PVA äusserst störend auf das Sichtfeld auswirken. Die bloss geringfügige Zurückversetzung der Anlage würde diesen Störfaktor nicht verringern. Durch den grossen Neigungswinkel der Module sei eine Blendwirkung zu befürchten. Insgesamt lasse sich die geplante Anlage nicht mit den denkmal- und den ortsbildschützerischen Aspekten vereinbaren. Eine herkömmliche Anlage ohne Aufständering könne die energietechnischen Anliegen der Bauherrin erfüllen und würde sich erheblich besser ins Ortsbild einfügen. Insgesamt sei die geplante PVA alles andere als gut gestaltet und nehme auf ihre Umgebung keinen adäquaten Bezug. 5.2. Dem angefochtenen Bau- und Einspracheentscheid vom 26. Juni 2023 lässt sich betreffend Ästhetik und Eingliederung entnehmen, dass gemäss Art. 27 Abs. 3 BG Sonnenkollektoren und ähnlich Einrichtungen zur Gewinnung von Energie zulässig seien, soweit den Bestimmungen von

- 30 - Art. 26 BG Rechnung getragen werde. Nach Art. 26 Abs. 1 BG seien Bauten, Anlagen und Aussenräume architektonisch gut zu gestalten und hätten auf ihre Umgebung Bezug zu nehmen. Bauvorhaben welche diesen Anforderungen nicht genügten, seien zu überarbeiten (Abs. 2). Die Beschwerdegegnerin 1 stellte fest, dass die strittige PVA aus einer filigranen Stahlkonstruktion bestehe. Diese sei lichtdurchlässig und von den Dachrändern zurückversetzt. Ausser aus der Vogelperspektive sei sie kaum wahrnehmbar und betreffend die Gestaltung und Ästhetik gäbe es nichts zu beanstanden. Die Einsprachen erwiesen sich als unbegründet. 5.3. Die Beschwerdegegnerin 2 erachtete in ihrer Vernehmlassung vom 30. Oktober 2023 die aufgeständerten Elemente angesichts der mächtigen Gebäude auf dem fraglichen Areal als nicht störend. Die Aufständering sei nicht massiv und erforderlich. Denn auf rund 2'000 m.ü.M. müssten die Panele aufgeständert sein, um die gängigen Schneehöhen, die auf dem Dach liegen könnten, zu überragen. 5.4. Vorliegend steht die Bewilligung einer PVA auf dem Dach des (Personal-)Gebäudes D.\_\_\_\_\_/E.\_\_\_\_\_ innerhalb der Bauzone im Streit. Das Bundesgericht äusserte sich im Urteil 1C\_179/2015, 1C\_180/2015 vom 11. Mai 2016 betreffend eine PVA auf dem Dach einer Ökonomiebaute ausserhalb der Bauzone und im Perimeter des im ISOS inventarisierten Weilers Obsee (Lungern) von nationaler Bedeutung und mit Erhaltungsziel A zur Beschwerdeberechtigung im Rahmen einer (ideellen) Verbandsbeschwerde gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. b NHG, welche sich für die Bewilligung der PVA einsetzte. Das Bundesgericht kam insbesondere zum Schluss, dass Art. 18a Abs. 1 und 3 RPG i.V.m. Art. 32a und 32b RPV regelten, wann eine Solaranlage auf einem Dach genügend angepasst sei bzw. welche Objekte als Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung gelten würden. Der dort angefochtene Bauabschlag habe sich somit unmittelbar auf Bundesrecht gestützt. Soweit dieser einen Bezug zum Natur-, Landschafts- und

- 31 - Heimatschutz sowie zur Denkmalpflege aufweise, liege eine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 NHG und Art. 78 Abs. 2 BV vor. Mithin könnte sich etwa der Schweizer Heimatschutz, der sich statutengemäss für die Bewahrung des heimatlichen Landschafts-

und Ortsbildes, von geschichtlichen Stätten sowie von Kultur- und Naturdenkmälern einsetze, eine ungenügende Berücksichtigung eines im ISOS verzeichneten Ortsbildes rügen. Weil aber die Schweizerische Greina-Stiftung im dortigen Fall genau das Gegenteil beabsichtigte, wurde deren Beschwerdelegitimation nach Art. 12 NHG verneint (Urteil des Bundesgerichts 1C\_179/2015, 1C\_180/2015 vom 11. Mai 2016 E. 2.1 ff., insb. E. 2.4 und 3.2; vgl. auch REY, in: Griffel/Liniger/Rausch/Thurnherr [Hrsg.], Fachhandbuch Öffentliches Baurecht, Zürich/Basel/Genf 2016, Rz. 4.68). Im Urteil 1C\_26/2016 vom 16. November 2016 zog das Bundesgericht zur Beurteilung der Schutzzielverträglichkeit nach Art. 18a Abs. 3 RPG einer PVA innerhalb der Bauzone und im Perimeter der im ISOS (damals provisorisch) inventarisierten Stadt Chur von nationaler Bedeutung und mit Erhaltungsziel A (analog) die Praxis zur ungeschmälerten Erhaltung eines Schutzobjekts gemäss Art. 6 NHG heran. Es äusserte sich aber nicht mehr konkret zum Vorliegen einer Bundesaufgabe und nahm auch keinen weitergehenden Bezug auf die Vorschriften des NHG wie etwa Art. 7 f. oder Art. 12b Abs. 2 NHG (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_26/2016 vom 16. November 2016 E. 3.3 und 4). Das Kantonsgericht Appenzell Innerrhoden verneinte in den Urteilen V 7-2021 vom 30. November 2021 und V 18-2021 vom 5. April 2022 jeweils das Vorliegen einer Bundesaufgabe und einer Pflicht zur obligatorischen Begutachtung nach Art. 7 NHG für eine Aufdach-PVA, welche sich im Perimeter des Dorfes Appenzell (Objekt Nr. 378 gemäss Anhang der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz [VISOS, SR 451.12]) befand. Im Urteil V 7-2021 vom 30. November 2021 wurde insbesondere unter Hinweis auf die Urteile des Bundesgerichts 1C\_179/2015, 1C\_180/2015 vom 11. Mai 2016 und

- 32 - 1C\_700/2013 vom 11. März 2014 der Schluss gezogen, dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung mit der Bewilligung einer PVA innerhalb der Bauzone – und trotz der Lage im Perimeter (Dorfkern) eines ISOS von nationaler Bedeutung mit dem Erhaltungsziel A – keine Bundesaufgabe wahrgenommen werde. Weil das fragliche Gebäude weder als Einzelobjekt im ISOS noch im kantonalen Richtplan als geschütztes Objekt im Sinne von Art. 18a Abs. 3 RPG aufgeführt sei, handle es sich damit nicht um ein Kulturdenkmal von nationaler oder kantonaler Bedeutung (gemäss Art. 18a Abs. 3 RPG). Deshalb komme Art. 18a Abs. 4 RPG zur Anwendung (Urteil des Kantonsgerichts Appenzell Innerrhoden V 7-2021 vom 30. November 2021 E.1.3 und 3.5 f.; vgl. auch Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2019.00758 vom 8. April 2020 E. 4.4; a.M. aber betreffend ISOS von nationaler Bedeutung und ein Gebiet mit Erhaltungsziel A: Urteil des Baurekursgerichts des Kantons Zürich BRGE IV Nr. 12/2024 vom

## **E. 25**

Januar 2024 E. 5.1 ff.). Im Urteil V 18-2021 vom 5. April 2022 wurde ausgeführt, dass das ISOS-Schutzgebiet Nr. 6 "Oberes Ried", dem Erhaltungsziel B zugeordnet sei und folglich nicht als Kulturdenkmal von kantonaler oder nationaler Bedeutung (gemäss Art. 18a Abs. 3 RPG i.V.m. Art. 32b RPV) gelte. Somit sei Art. 18a Abs. 4 RPG und nicht Art. 18a Abs. 3 RPG anwendbar (Urteil des Kantonsgerichts Appenzell Innerrhoden V 18-2021 vom 5. April 2022 E. 4.2 ff.). Das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden sah im Urteil R 22 24 vom 6. Dezember 2022 keine Anhaltspunkte dafür, dass die auf dem Dach des Haupthauses integrierte PVA eines innerhalb der Bauzone und ausserhalb eines Inventars gemäss NHG geplanten Ferienresorts mit einer Fläche von ca. 100 m<sup>2</sup> in Erfüllung einer Bundesaufgabe ergangen wäre und somit eine Publikationspflicht gemäss Art. 12b Abs. 2 NHG bzw. Art. 45 Abs. 2 KRVO begründen würde (Urteil des Verwaltungsgerichts des

Kantons Graubünden R 22 24 vom 6. Dezember 2022 E.3.6 und 4.3). Dies wurde vom Bundesgericht in der dagegen erhobenen Beschwerde nicht

- 33 - beanstandet (Urteil des Bundesgerichts 1C\_43/2023 vom 17. Januar 2024).

Vorliegend befindet sich die Parzelle 1692 aber in jedem Fall nicht im Perimeter eines ISOS von nationaler Bedeutung oder fällt sonst irgendwie in den Anwendungsbereich von Art. 18a Abs. 3 RPG i.V.m. Art. 32b RPV (vgl. bereits die vorstehende Erwägung 3.6.5). Vielmehr handelt es sich gemäss KRIP, Kapitel 5, beim Objekt J.\_\_\_\_\_ "B.\_\_\_\_\_ Y.\_\_\_\_\_, vor- und fröhntouristische Strukturen" um einen schützenswerten Ort bzw. Objekt, welcher zudem im ISOS als von regionaler, nicht aber nationaler Bedeutung eingestuft ist (vgl. bereits die vorstehende Erwägungen 3.6.3 ff.). Dafür, dass das Gebäude D.\_\_\_\_\_/E.\_\_\_\_\_ auf der Parzelle 1692 anderweitig ein Kultur- oder Naturdenkmal von kantonaler oder nationaler Bedeutung im Sinne von Art. 18a Abs. 3 RPG darstellen könnte, gibt es keinerlei Hinweise und wird auch nicht substantiiert geltend gemacht. Insbesondere gibt es keine Hinweise darauf, dass es sich um ein Kulturgut oder Richtplanobjekt im Sinne von Art. 32b RPV handeln könnte. Angesichts einer zur Debatte stehenden Baubewilligungserteilung innerhalb der Bauzone, sieht das Verwaltungsgericht, auch mit Blick auf die Rechtsprechung gemäss BGE 142 II 509 E. 2.3 ff. und 139 II 271 E. 9.1 ff., keine Veranlassung, von einer Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 NHG bzw. Art. 78 Abs. 2 BV auszugehen (a.M. wohl auch betreffend Art. 18a Abs. 4 RPG: JÄGER, in Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen [Hrsg.], Praxiskommentar RPG: Verfahren, Art. 18a Rz. 55). Somit richtet sich die Berücksichtigung der Anliegen des Natur- und Heimatschutzes im vorliegenden Verfahren angesichts von Art. 3, 42, Art. 75 Abs. 1 und Art. 78 Abs. 1 BV primär nach dem kantonalen und kommunalen Recht. Bei der Erfüllung einer kantonalen oder kommunalen Aufgabe wäre eine ISOS-Ortsbildaufnahme von nationaler Bedeutung aber immerhin insoweit zu berücksichtigen, soweit das ISOS seinen Niederschlag in der Anwendung der die Schutzanliegen umsetzenden (Nutzungs-)Planung findet und im Einzelfall eine Interessenabwägung im Lichte der Heimatschutzanliegen vorzunehmen ist (vgl. BGE 145 II 176 E. 3.1 und

- 34 - 3.3, 143 II 77 E. 3.1 f. und 135 II 209 E.2.1; Urteil des Bundesgerichts 1C\_84/2023 vom 6. Mai 2024 E. 4.3.1 und 1C\_265/2022 vom 24. April 2023 E. 2.2; Urteile des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden R 23 9 vom 1. Oktober 2024 E. 3.2.1 f. und 5.2, R 21 47 vom 13. September 2022 E. 6.2 ff. und R 18 15 vom 7. Januar 2020 E. 2.6.1 ff.). 5.5. Die seit dem Beschluss im Jahr 1999 unverändert gebliebenen Art. 27 Abs. 3 BG und Art. 27 Abs. 4 BG regeln allgemein die baugesetzlichen Anforderungen an die Dachgestaltung unter dem Aspekt der Architektur und Gestaltung. Art. 27 Abs. 3 BG bestimmt wie bereits erwähnt, dass Sonnenkollektoren und ähnliche Einrichtungen zur Gewinnung von Energie zulässig sind, sofern sie den allgemeinen Ästhetik- und Einordnungsvorschriften gemäss Art. 26 BG bzw. Art. 73 KRG entsprechen. Die Fussnote zum Absatz 3 verweist auf Art. 18a RPG, welcher massgebend sei. Jedenfalls in Bezug auf genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern nach Art. 18a Abs. 1 RPG i.V.m. Art. 32a Abs. 1 und Abs. 1bis RPV bestimmt Art. 32a Abs. 2 RPV, dass konkrete Gestaltungsvorschriften des kantonalen Rechts anwendbar sind, wenn sie zur Wahrung berechtigter Schutzanliegen verhältnismässig sind und die Nutzung der Sonnenenergie nicht stärker einschränken als Absatz 1. Ob eine Dachsolaranlage die Voraussetzungen gemäss Art. 32a Abs. 1 und 1bis RPV erfüllt, entscheidet die kommunalen Baubehörde (Art. 40b Abs. 2 KRVO). Die kantonalen Kompetenzen gemäss Art. 18a Abs. 2 RPG

betreffend Einschränkung oder Ausweitung der Baubewilligungspflicht für Solaranlagen in wenig empfindlichen Typen von Bauzonen bzw. klar umschriebenen Typen von Schutzzonen sind im Kanton Graubünden an die Gemeinde delegiert (Art. 40b Abs. 2 und 3 KRVO; Regierungsbeschluss Prot.-Nr. 164 vom 12. März 2019 betreffend die Inkraftsetzung der Teilrevision des kantonalen Raumplanungsgesetzes, Teilrevision der kantonalen Raumplanungsverordnung, S. 9). Davon hat

- 35 - die Gemeinde B.\_\_\_\_\_ in ihrem BG aber keinen Gebrauch gemacht. Gemäss Art. 40b Abs. 5 KRVO bestimmt sich die materielle Zulässigkeit von Solaranlagen auf Dächern gemäss Bundesrecht (vgl. insb. Art. 18a Abs. 3 RPG und Art. 32a Abs. 2 RPV) sowie gemäss den kommunalen Gestaltungsvorschriften der Gemeinden, sofern letztere die Nutzung von Sonnenenergie nicht unverhältnismässig einschränken (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden R 23 38 vom 24. September 2024 E.5.1.4; Regierungsbeschluss Prot.-Nr. 164 vom 12. März 2019 betreffend die Inkraftsetzung der Teilrevision des kantonalen Raumplanungsgesetzes, Teilrevision der kantonalen Raumplanungsverordnung, S. 10). Damit hat die strittige PVA – insbesondere unter Berücksichtigung von Art. 18a Abs. 4 RPG – also Art. 6 Abs. 1 BG bzw. Art. Art. 73 Abs. 1 KRG Rechnung zu tragen, wonach sie architektonisch gut zu gestalten und auf ihre Umgebung Bezug zu nehmen hat (Art. 26 Abs. 1 BG) bzw. nach den Regeln der Baukunst so zu gestalten und einzuordnen ist, dass mit der Umgebung der Landschaft eine gute Gesamtwirkung entsteht. Auch angesichts des Hinweises in der Fussnote zu Art. 26 BG, wonach diese Bestimmung durch Art. 73 KRG ersetzt worden sei, ist nicht davon auszugehen, dass Art. 26 BG strengere Anforderungen an die allgemeine Ästhetik von Bauten, Anlagen und Aussenräume stellt als Art. 73 Abs. 1 KRG (vgl. Art. 22 Abs. 3 und Art. 107 Abs. 2 in fine KRG; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden R 10 80 vom 15. Februar 2011 E. 2a). Bei Art. 73 Abs. 1 KRG handelt es sich um eine positive Ästhetikgeneralklausel, bei deren Anwendung der zuständigen kommunalen Behörden angesichts deren Kenntnissen der örtlichen Verhältnisse ein relativ erheblicher Beurteilungsspielraum zusteht (vgl. nachstehende Erwägung 5.8; Urteile des Bundesgerichts 1C\_287/2021 vom 25. Juli 2022 E. 9.2 und 1C\_434/2012 vom 28. März 2013 E. 3.3; Urteile des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden R 21 74 vom 9. Juli 2024 E. 11.3 sowie R 22 112 und R 22 117 vom 21. Dezember 2023

- 36 - E. 6.7.5 und 8.2.3). Gemäss Art. 27 Abs. 4 BG sind Aufbauten, die über die Dachfläche hinausragen nur zulässig, wenn sie technisch unerlässlich und gut gestaltet sind. 5.6. Gegenüber integrierten oder parallel zur Dachhaut angebrachten Solaranlagen auf Steildächern fällt bei der vorliegend zu beurteilenden PVA auf, dass die PV-Module 50 cm über der Dachfläche und mit einem Höhenwinkel von 60° auf einem Profiltragwerk angebracht werden sollen. Daraus resultiert eine Höhe der PVA über der Dachfläche gemäss den Prinzipschnitt Aufstellung Dachrand vom 17. März 2023 von 1.365 m (Bg1-act. 7). Zu den Themen Ausrichtung und Neigung sowie Schnee bei Solaranlagen äussert sich allgemein der Leitfaden für Solaranlagen des ARE GR und AEV (nachfolgend Solarleitfaden) vom Juli 2022. Einen optimalen Ertrag resultiere aus PVA, die gegen Süden gerichtet seien und eine Horizontalneigung von 30° bis 45° hätten. Es könne aber auch mit Anlagen, die deutlich von der Idealausrichtung abweichen noch immer hohe Erträge erzielt werden (S. 10). Betreffend die Sicherheit von Solaranlagen im Zusammenhang mit Schnee wird hinsichtlich der Dimensionierung des Tragwerkes auf die SIA-Norm 261 verwiesen und auch das Thema des abrutschenden Schnees und die damit zusammenhängenden

Gefahren vor allem bei Giebeldächern behandelt. Ausserdem wird erwähnt, dass es geprüfte PV-Module gebe, die besonders hohen Schneelasten standhielten. In der Höhenlage von ca. 1'000 m.ü.M. betrage die Ertragseinbusse durch schneebedeckte Sonnenkollektoren fünf bis acht Prozent. Unter dieser Höhe sogar nur ein bis vier Prozent. Dementsprechend wird im Solarleitfaden von einer aufwendigen Aufständering abgeraten. Unter dem Aspekt des Ertrages solle bereits bei der Planung bedacht werden, dass die Solaranlage im Sommer, wenn die Sonne am höchsten stehe, den grössten Ertrag generiere (S. 12 f.). Ausserdem enthält der Leitfaden noch verschiedene Gestaltungsempfehlungen. Namentlich die Empfehlung 6 für Flachdächer:

- 37 - Bei Modulfeldern auf Flachdächern lasse sich eine Aufständering in der Regel nicht vermeiden. Ausserdem sollen die Module ein Abstand zum Dachrand einhalten und aufgeständerte Modulfelder sollten parallel zur Dachkante montiert werden. Eine Aufteilung der Module in mehrere Felder mit gleicher Neigung und Orientierung sei notwendig. Die maximale Höhe der Aufständering sei abhängig von der Schneemenge. In Davos sei etwa eine höhere Aufständering möglich als in Chur. Ausserdem muss gemäss Leitfaden die gesamte Modulanlage innerhalb der Höchstmasse des Baugesetzes für Dachaufbauten liegen und bei Gebäuden mit geschlossenen Brüstungen sollten deren Oberkante nicht überragt werden (S. 19). Dass vorliegend die PVA die zulässigen Höhenvorschriften einhält, wurde in den vorstehenden Erwägungen 4.3 ff. dargelegt. 5.7. Betreffend die technische Notwendigkeit einer Aufständering der PVA, wie sie im vorliegenden Projekt vorgenommen werden soll, führten das ARE GR und das AEV in ihrem Amtsbericht vom 6. August 2024 aus, dass diese sich aufgrund der Witterungsbedingungen resp. den zu erwartenden Schneemengen ergebe. Bereits kleine Schneereste könnten zu Ertragsminderungen und entsprechenden Meldungen am Wechselrichter führen. Dies gelte auch dann, wenn sich diese Reste auf der untersten Modulreihe eines Panels befinden. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sei es daher wünschenswert, wenn die Panels schneefrei sind. Eine Aufständering von mind. 0,5 m zur Unterkante sei in den Wintermonaten aufgrund der erfahrungsgemäss anfallenden Schneemengen für einen einwandfreien Betrieb in der Gemeinde B.\_\_\_\_\_ notwendig. In der Gemeinde bestünden sodann bereits heute diverse Anlagen mit derselben Ständerung. Etwa bei der M.\_\_\_\_\_ Garage. Bei der Messstation von Meteo Schweiz am N.\_\_\_\_\_ (1'709 m.ü.M.) seien während der angegebenen Messperiode von Anfang Dezember 2023 bis Ende März 2024 durchschnittlich ca. 40 cm Schnee gemessen worden. Der Ertragsverlust durch eine Schneebedeckung hänge von der Modulneigung

- 38 - ab. Bei einer hohen Modulneigung von über 60° rutsche der Schnee schnell ab. Bei einer Modulneigung unter 60° und einem schneebedeckten Dach bis zur Unterkante der Panels könne der Schnee nicht abrutschen. Entsprechend könne bezüglich des Aspekts des Abrutschens von Schnee festgehalten werden, je grösser die Modulneigung, desto besser. Betreffend die Nachteile und potenzielle (Energie-)Ertragseinbussen einer nicht aufgeständerten PVA mit moderateren Neigungswinkel wurde im Amtsbericht vom 6. August 2024 festgehalten, dass in der Gemeinde B.\_\_\_\_\_ eine Dachanlage mit horizontaler oder leicht geneigter Neigung aufgrund der Schneebedeckung von November bis April keine Energie produziere. Gemäss dem Solarrechner von EnergieSchweiz, könnte mit der strittigen PVA in den Monaten November bis April ungefähr 71'950 KWh produziert werden. Ausserdem bestätigten das ARE GR und das ARV, dass die strittige PVA die Anforderungen für die kantonale Förderung für Winterstrom gemäss Art. 23a des

Energiegesetzes des Kantons Graubünden (BEG; BR 820.200) und Art. 52 der Energieverordnung des Kantons Graubünden (BEV; BR 820.210) erfülle, und ein entsprechendes Gesuch bewilligt worden sei. 5.8. Diese Beurteilung durch das ARE GR und das AEV erscheint dem Gericht, insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse eines Versuchsprojektes der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (zhaw) im Gebiet Davos-Parsenn auf 2'500 m.ü.M, überzeugend. Denn auch daraus lässt sich etwa der Schluss ziehen, dass auf steiler geneigten PV-Modulen der Schnee zügiger abrutschen kann, und somit diese weniger häufig und weniger lange von Schneebedeckung sowie einer entsprechenden Energieertragsminderung bzw. -ausfall betroffen sind. Dafür ist aber ebenfalls entscheidend, dass ein Abrutschen des Schnees nicht durch einen Rückstau des Schnees behindert wird (vgl. ANDEREGG/STREBEL/ROHRER, Alpine Photovoltaik Versuchsanlage Davos Totalp: Erkenntnisse aus 5 Jahren Betrieb, Wädenswil 2023, S. 24,

- 39 - ANDEREGG/STREBEL/ROHRER, Photovoltaik Versuchsanlage Davos Totalp, Messergebnisse April 2023 bis März 2024, Wädenswil 2024, S. 6 f., 23 ff. und 44 ff. und ANDEREGG/STREBEL/ROHRER Messergebnisse Juni 2018 bis Mai 2019 Versuchsanlage Totalp, Wädenswil 2020, S. 38, alle abrufbar unter:

<https://digitalcollection.zhaw.ch/browse/projectid?value=Alpenstrom:%20%20Winterstrom-Optimierte%20PV-Anlagen%20in%20den%20Alpen&authority=70159>.

5.9. Der Beschwerdegegnerin 1 steht allgemein in Bereich des Raumplanungsrecht und auch im Anwendungsbereich von Art. 33 Abs. 2 und 3 RPG ein geschützter Beurteilungsspielraum zu, welcher von der Rechtsmittelinstanz zu respektieren ist, sofern die Gemeinde in ihrem Entscheid übergeordnete, vom Kanton zu wahrende Interessen angemessen berücksichtigte, die Entscheide nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen, in Entscheiden betreffend die Auslegung eines unbestimmten Rechtsbegriffes nicht grundlos von Grundsätzen abgewichen wird, welche Rechtsprechung und Lehre zur Auslegung dieser Begriffe entwickelt haben, sich die Gemeinde nicht von unsachlichen, dem Zweck dieser Regelung fremden Erwägungen leiten lässt oder die Grundsätze der Rechtsgleichheit und Verhältnismässigkeit verletzt hat (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden R 22 112 und R 22 117 vom 21. Dezember 2023 E. 6.7.5 m.H. BGE 146 II 367 E. 3.1.4 und 145 I 52 E. 3.6). Die Autonomie (im Rahmen des übergeordneten Rechts) kann sich dabei sowohl auf den Erlass oder Vollzug eigener kommunaler Vorschriften beziehen, als auch einen entsprechenden Spielraum bei der Anwendung kantonaler oder eidgenössischer Vorschriften eröffnen (vgl. BGE 147 I 433 E. 4.1, 147 I 136 E. 2.1 und 145 I 52 E. 3.1; Urteile des Bundesgerichts 1C\_449/2022 vom 8. Juli 2024 E. 5.1 und 1C\_323/2022 vom 9. Mai 2023 E. 7.3).

- 40 - 5.10. Um einen möglichst autarken Betrieb der PVA zu ermöglichen, erscheint eine Aufständigung der PV-Module um 50 cm und die Montage in einem Höhenwinkel von 60° als geeignet, erforderlich und mit den massgebenden Gestaltungsvorschriften vereinbar. Mit Blick auf den zu respektierenden kommunalen Beurteilungsspielraum, die Fachbeurteilung durch das ARE GR und das AEV, die Forschungsergebnisse der zhaw sowie der Vorteile von PV-Modulen mit einem Höhenwinkel von mindestens 60 % für die Produktion von Winterstrom überzeugt namentlich die beschwerdeführerische Argumentation in ihrer Stellungnahme vom

August 2024 nicht, wonach einem Liegenschaftseigentümer in dieser Höhenlage zumutbar sei, eine PVA manuell und/oder technisch (Stromfluss durch die PV-Module bzw. Schneeabwaschung der PV-Module mit warmem Wasser) von zu hohem Schnee zu befreien, anstelle der Verwendung einer Aufständering. Soweit der Beschwerdeführer den kantonalen Fachstellen unter Hinweis auf den Solarleitfaden betreffend die Aufständering von PV-Modulen eine nicht konsistente Haltung vorwirft, überzeugt das ebenfalls nicht. Die entsprechende Passage auf S. 13 wird in der Empfehlung 6 betreffend Bauten mit einem Flachdach bereits insoweit relativiert, als dort zugestanden wird, dass sich eine Aufständering auf Flachdächern in der Regel nicht vermeiden lasse (Solarleitfaden, S. 19). Zutreffend ist einzig, dass im Solarleitfaden betreffend Ausrichtung und Neigung der PV-Module empfohlen wird, dass die mit einer aus ästhetischer Sicht vorzuziehende Integration in die Dachhaut mit einer allenfalls nicht optimalen Ausrichtung und Neigung durch eine geringfügig vergrösserte Modulfläche anstatt mit einer kostenintensiven Aufständering zu kompensieren sei. Auch im Zusammenhang mit PV-Modulen an Brüstungen und Fassaden wird zwar in der Empfehlung 8 eine integrierte, parallele Montage der PV-Module an der vertikalen Fläche gegenüber einer Aufständering empfohlen (Solarleitfaden, S. 21). Dies zumal solche (fast) vertikalen Anlagen an den Fassaden auch betreffend die erhöhte

- 41 - Erzeugung von Winterstrom von Bedeutung sein können (Solarleitfaden, S. 7). Dass sich die Fokussierung der Verzichtsempfehlung unter ästhetischen Gesichtspunkten auf eine Aufständering der PV-Module primär auf Steildächern und allenfalls Fassaden und Brüstungen bezieht, spiegelt sich aber auch insbesondere in Art. 52 Abs. 2 BEV wieder, wonach für aufgeständerte PVA auf Steildächern keine Beiträge gemäss Art. 23a BEG ausgerichtet werden. Für die Vermeidung von Energieertragseinbussen durch Schneebedeckung ist – wie bereits erwähnt – neben dem Höhenwinkel vor allem auch das Vorhandensein eines genügend grossen Raumes für den abrutschenden Schnee unterhalb der PV-Module nötig. Abhängig von den Witterungsverhältnissen kann es für die Beschwerdegegnerin 2, angesichts der im Amtsbericht anhand der Messwerte für den N.\_\_\_\_\_ abgeschätzten Schneehöhen für die Gemeinde B.\_\_\_\_\_, unter Umständen immer noch erforderlich sein, die Fläche zwischen bzw. unter den PV-Modulen manuell oder mit technischen Massnahmen freizuhalten. Solche, unter Umständen risikobehafteten, Schneeräumungsarbeiten auf dem Dach sollten aber, auch angesichts der energiepolitischen gewollten Förderung von Solarenergie bzw. insbesondere auch der Winterstromförderung im Kanton Graubünden, nicht den Normalfall nach jedem Schneefall darstellen. Dies gilt namentlich in Höhenlagen, wie sie vorliegend zu beurteilen sind. Denn eine solche Verminderung der (auch wirtschaftlichen) Attraktivität solcher Anlagen, würde entsprechende Fördermassnahmen wieder deutlich abschwächen. Diesbezüglich ist festzustellen, dass die Parzelle 1692 die Beitragsbedingungen hinsichtlich der Globalstrahlung für das kantonale Förderprogramm von PVA für Winterstrom gemäss Art. 23a BEG und Art. 52 BEV von mehr als 1250 kWh/m<sup>2</sup>\*a deutlich erfüllt. Denn gemäss der Potenzialkarte für die jährliche Globalstrahlung beträgt diese auf der Parzelle 1692 1450 kWh/m<sup>2</sup>\*a ([https://O.\\_\\_\\_\\_\\_](https://O._____); AEV, Förderprogramm Graubünden, Photovoltaikanlagen für Winterstrom, Leitfaden und Bedingungen, Stand:

- 42 - 11. Dezember 2023, S. 2). Ausweislich der aktuellsten Messergebnisse der Versuchsanlage Davos Totalp bis März 2024 lässt sich für den Fall eines genügend grossen Raumes für den abgerutschten Schnee vor bzw. unterhalb der PVA sagen, dass sich der Verlust bei monofazialen PV- Modulen mit einem Höhenwinkel von mindestens 60° im für

die Gewinnung von Winterstrom massgebenden Winterhalbjahr auf unter 5 % beschränken liess, während es mit einem Höhenwinkel von 30° im Mittel zu einer Verdoppelung der Verluste kam (ANDEREGG/STREBEL/ROHRER, Photovoltaik Versuchsanlage Davos Totalp, Messergebnisse April 2023 bis März 2024, Wädenswil 2024, S. 23 ff.). Insofern ist auf der auf ca. 1'850 m.ü.M. gelegenen Parzelle 1692 bei PV-Modulen mit einem Höhenwinkel von 60° ebenfalls mit erheblich reduzierten Energieverlusten durch Schneebedeckung im Winterhalbjahr zu rechnen. 5.11. Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass die vom Beschwerdeführer befürchtete Blendwirkung infolge des steileren Höhenwinkels der nach Süden orientierten PV-Module als unbegründet erscheint. In jedem Fall gilt das für die die nordwestlich gelegene Liegenschaft des Beschwerdeführers auf der Parzelle 1318, welche sich auf der den PV- Modulflächen abgewandten Seite befindet (vgl. Bundesamt für Umwelt, Empfehlung zur Vermeidung von Lichtemissionen, Bern 2021, Tabelle 8 auf S. 43). Angesichts der Hanglage und der Höhendifferenz der Parzelle 1692 von ca. 60 bis 70 m zu den mindestens einen Kilometer entfernten Gebäuden in den Gebieten P.\_\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_\_, welche in südlicher Richtung auf der gegenüberliegenden Seite des R.\_\_\_\_\_ teilweise hinter dem bewaldeten Hügel S.\_\_\_\_\_ liegen, erscheint mittels einer Grobbeurteilung auch dort eine problematische bzw. unzumutbare Blendung praktisch ausgeschlossen ([https://T.\\_\\_\\_\\_\\_](https://T._____)). Selbst wenn man die gesamte stritte PVA auf der Parzelle 1692 mit einem Nord-Süd- Durchmesser von maximal 50 m als eine spiegelnde Fläche behandelte, lägen die Gebäude in den Gebieten P.\_\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_\_ mit über einem - 43 - Kilometer ca. 20 mal so weit entfernt wie der Durchmesser der spiegelnden Fläche (1'000 m / 50 m = 20) beträgt. Damit wäre aber höchstens mit kurzen Blendungen von weniger als 30 Minuten zu rechnen (vgl. Bundesamt für Umwelt, Empfehlung zur Vermeidung von Lichtemissionen, Bern 2021, S. 41 ff., insb. Tabelle 8 auf S. 43). 5.12. Zum Aspekt der Südausrichtung der geplanten PV-Modulreihen (vgl. Bg1- act. 3) bzw. der Ausrichtung der PV-Module parallel zur Dachkante gemäss Empfehlung 6 im Solarleitfaden erachtete das ARE GR und das AEV im Fachbericht vom 6. August 2024 für die Ausrichtung der PV- Module eine andere Unterkonstruktion und bifaziale PV-Module als erforderlich. Dadurch stünden die Module senkrecht und die Konstruktion würde höher. Bei bifazialen PV-Modulen spiele die geografische Anordnung eine untergeordnete Rolle. Der Beschwerdeführer kritisiert, diese Ausführungen als nicht nachvollziehbar. Denn seiner Ansicht nach ist die geografische Ausrichtung (auch) bei herkömmlichen Modulen und mit einem moderaten Neigungswinkel von untergeordneter Bedeutung. Damit stelle eine solche (flache) PVA mit paralleler Ausrichtung zur Dachkante in (ortsbild-)gestalterischer Hinsicht die viel bessere Lösung dar. Dazu ist festzuhalten, dass das ARE GR und das AEV mit dem vorliegenden Amtsbericht den streitgegenständlichen Fall konkret beurteilt haben. Dabei handelt es beim ARE GR um die kantonale Fachstelle für die Raumplanung (Art. 1 Abs. 2 KRVO). Es leuchtet zwar tatsächlich nicht ohne weiteres ein, weshalb eine dachkantenparallele Ausrichtung der PV- Modulreihen zwingend die Installation von (fast vertikal aufgestellten) bifazialen PV-Modulen erfordern sollte. So ist etwa weder ersichtlich, dass eine Ausrichtung der PV-Modulreihen nach Osten oder Südwesten zu einer deutlich erhöhten Verschattung durch Objekte oder Schnee führen könnte. Angesichts des blossen Empfehlungscharakters des Leitfadens für Solaranlagen, welcher durchaus Raum für Abweichungen im Einzelfall zulassen soll (vgl. Solarleitfaden, S. 14), kann die zuständige

- 44 - Bewilligungsbehörde also durchaus zur Einschätzung gelangen, dass eine PVA bei technischer Notwendigkeit und insbesondere auf Flachdächern aufgeständert sein darf und etwa infolge einer priorisierten Ausrichtung nach Süden auch keine parallele Ausrichtung zum Dachrand aufweisen muss. Eine parallele Ausrichtung zu einer Dachkante beispielsweise muss somit nicht in allen Fällen zwingend verlangt werden. Diese kann nämlich einerseits der minimierten Einsehbarkeit der PVA vom Strassenniveau aus dienen, was aber auch bei nicht parallel zum Dachrand angeordneten PV- Modulen gewährleistet werden kann. Dass dem im konkreten Fall nicht so wäre, wird seitens des Beschwerdeführers nicht vorgebracht. Zumindest hält die strittige PVA mit einem Abstand von 1.50 m zum Dachrand auch die Vorgabe von Art. 32a Abs. 1 bis lit. b RPV ein, wonach die PVA, von unten in einem Winkel von 45° betrachtet, nicht sichtbar ist (vgl. insb. Bg1-act. 3 und 7). Andererseits dient die Gestaltungsempfehlung dem Zweck, dass durch die parallele Anordnung ein ruhigeres Gesamtbild entsteht und sich die PVA besser einordnet. Betreffend die Parzelle 1692 ist zu berücksichtigen, dass der Grundriss des (Personal-)Gebäudes D.\_\_\_\_/E.\_\_\_\_ nicht rechteckig ist, sondern von vor- und zurückspringenden und auch von einer gebogenen bzw. geknickten Fassadenlinie geprägt ist (vgl. Bg1-act. 2 ff.). Das Gebäude weist somit keinen heterogenen, vollkommen rechteckigen Grundriss mit parallelen Fassaden wie das Beispiel gemäss Gestaltungsempfehlung 6 im Solarleitfaden auf (Solarleitfaden, S. 19). Die exakte Ausrichtung der PVA nach der jeweiligen Dachkante könnte dementsprechend vielmehr zu einem unregelmässigen Gesamtbild der PVA führen. Aber auch beim vorliegenden Gebäudegrundriss sind aus gestalterischer Sicht unregelmässig ausgerichtete und somit unruhig und störend wirkende PV- Modulreihen zu vermeiden und die Proportionen sollen (soweit wie möglich) auf bestehende Bauteile ausgerichtet werden. Damit kann auch eine gewisse, harmonisch wirkende Symmetrie erreicht werden. Die Empfehlungen zur Rückversetzung vom Dachrand sowie eine einheitliche

- 45 - Neigung und Orientierung der PV-Module und -reihen berücksichtigt das strittige Projekt aber (vgl. Bg1-act. 3 ff.; Gestaltungsempfehlungen 2, 6 und 7 auf S. 15 und 19 f. des Solarleitfadens). Die Versuchsanlage Davos Totalp zeigt ausserdem, dass eine Südausrichtung der PV-Modulfläche etwa im Vergleich zu einer Ausrichtung nach Osten oder Westen betreffend die Nutzung Einstrahlungsenergie im Winterhalbjahr und somit im Hinblick auf die Produktion von Winterstrom massgebliche Vorteile bietet (ANDEREGG/STREBEL/ROHRER, Alpine Photovoltaik Versuchsanlage Davos Totalp: Erkenntnisse aus 5 Jahren Betrieb, Wädenswil 2023, S. 4 und 25). Durch die einheitliche Anordnung der geplanten Anlage nach der für die Energiegewinnung günstigeren Südausrichtung entsteht auf dem nicht vollständig rechteckigen, eher unförmigen Flachdach trotzdem eine ruhige und einheitliche Ausrichtung. 5.13. Soweit der Beschwerdeführer das im Amtsbericht vom 6. August 2024 erwähnte Beispiel für eine aufgeständerte PVA auf dem Gebäude der (ehemaligen) M.\_\_\_\_ Garage kritisiert, trifft es zwar zu, dass sich diese nicht im Umfeld der Parzelle 1692, sondern im Ortsteil B.\_\_\_\_ Z.\_\_\_\_ befindet und es auf dem Gemeindegebiet ausweislich der verfügbaren Luftbildaufnahmen auch weniger steil aufgeständerte oder sogar horizontale PVA auf Flachdächern gibt oder gab. Allerdings ist auch die PVA auf dem gut 400 m nordöstliche der Parzelle 1692 und ebenfalls an der U.\_\_\_\_ gelegenen Hotel V.\_\_\_\_ auf der Parzelle 189 eine nach Südwesten aufgeständerte PVA installiert ([https://T.\\_\\_\\_\\_](https://T.____)). Somit kann in jedem Fall festgehalten werden, dass die strittige PVA nicht die erste aufgeständerte PVA im Gebiet der U.\_\_\_\_ ist. Dies unabhängig davon, dass gemäss Angaben der Beschwerdegegnerin 2 eine mit

derjenigen auf der Parzelle 1692 vergleichbare PVA auf dem Dach des unmittelbar angrenzenden Hauptgebäude des Hotel H.\_\_\_\_\_ (Parzelle 1694) bereits rechtskräftig bewilligt sei und demnächst realisiert werde

- 46 - (Vernehmlassung der Beschwerdegegnerin 2 vom 30. Oktober 2023, S. 4). 5.14. Auch wenn Aspekte des Ortsbild- und Landschaftsschutzes im Rahmen eines ordentlichen Baubewilligungsfahrens, und namentlich einer gesetzlich vorgesehenen Interessenabwägung, bei der Beurteilung einer PVA durchaus zu berücksichtigen sind (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden R 23 13 vom 1. November 2023 E. 7.1 und 8.5), erscheint vorliegend kein weitergehender Verzicht auf die Aufständigung um 50 cm oder die Reduktion des Höhenwinkels erforderlich. Denn auch nach der fallspezifischen Beurteilung des ARE GR und des AEV ordnet sich die strittige PVA (gesetzeskonform) in das Ortsbild ein und teilen somit die Einschätzung des der Beschwerdegegnerin 1. Die Beurteilungen durch die Beschwerdegegnerin 1, das ARE GR und des AEV stehen betreffend die Interessenabwägung bezüglich der Gestaltung der strittigen PVA, insbesondere unter dem Aspekt der Erzeugung von Winterstrom, auch im Einklang mit Art. 18a Abs. 4 RPG, wonach – vorbehaltlich von Art. 18a Abs. 2 und 3 RPG – die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vorgehen. Dabei handelt es sich um eine gesetzlich vorgegebene Interessengewichtung im Sinne einer Prioritätenordnung. Die Prioritätenordnung stellt eine materiellrechtliche Vorschrift dar. Sie bringt zum Ausdruck, dass die Nutzung erneuerbarer Energien gefördert und nicht durch ästhetische Vorgaben erschwert oder verhindert werden soll. Mit dieser Regelung räumt der Bundesgesetzgeber dem Interesse an der Nutzung der Sonnenenergie grundsätzlich den Vorrang gegenüber ästhetischen Anliegen ein. Dieser Vorrang wirkt überall dort, wo aus Anlass eines Baugesuchs für eine Solaranlage im Rahmen der anwendbaren Rechtsvorschriften Fragen der architektonischen Gestaltung, des Erscheinungsbildes, des Ortsbildes oder ähnliches zu beurteilen sind, mithin bei der Anwendung von

- 47 - sogenannten ästhetischen Generalklauseln, Beeinträchtigungsverböten, Gestaltungsgeboten und so weiter der kantonalen oder kommunalen Baugesetzgebung. Damit ist zwar auch ein Schutz von entsprechender Interessen der privaten Bauherrschaft verbunden, doch steht primär das öffentliche Interesse an einer derartigen Energieerzeugung im Vordergrund. Die in der Regel erforderliche Interessenabwägung wird in dem Sinne beeinflusst, dass dem öffentlichen Interesse an der Produktion von Solarenergie ein hohes Gewicht eingeräumt werden soll, die Interessenabwägung fällt aber nicht weg. Die Verweigerung einer Baubewilligung aus ästhetischen Gründen ist daher nur ausnahmsweise zulässig und muss durch die Darlegung und Erörterung mit den entgegengesetzten Interessen, die im konkreten Einzelfall als überwiegend beurteilt werden, besonders gut begründet werden. Gemäss dem Bundesgericht bedeutet dies zwar nicht, dass eine Baubehörde alle Solaranlagen-Projekte auf einem Dach unabhängig von ihrer Ästhetik bewilligen muss. Doch hat es in Bezug auf die Ästhetik immerhin klargestellt, dass Aspekte eines Projekts, die durch die Nutzung von Solarenergie gerechtfertigt sind, grundsätzlich und ohne vernünftige Alternative nicht aus ästhetischen Gründen abschlägig beurteilt werden können (Urteile des Bundesgerichts 1C\_415/2021 vom 25. Februar 2022 E. 3.1 und 3.2.2 sowie 1C\_544/2019 vom 3. Juni 2020 E. 3.1.1 und 4.2; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden R 23 13 vom 1. November 2023 E. 7.1, 8.2.1 und 8.2.5; JÄGER, in: Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen [Hrsg.], Praxiskommentar RPG:

Verfahren, Art. 18a Rz. 60 f.). Im Urteil 1C\_415/2021 vom 25. Februar 2022 gelangte des Bundesgericht unter anderem zum Schluss, dass Leistungseinbussen von über 20 % sowie Minderungen des Autarkiegrades von 8 % aus ästhetischen Gründen als erheblich zu qualifizieren sind und es mit Art. 18a Abs. 4 RPG unvereinbar werden kann, wenn nur wenig überzeugende ästhetische Interessen dagegen vorgebracht werden können (Urteil des Bundesgerichts 1C\_415/2021 vom

- 48 - 25. Februar 2022 E. 3.2.3; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden R 23 38 vom 24. September 2024 E.5.3.2). Im Urteil R 23 13 vom 1. November 2023 erachtete es das Verwaltungsgericht für die Baugesuchsteller einer vom öffentlichen Aussenraum her nur stark eingeschränkt einsehbaren, fassadenbündigen Solaranlage als nicht zumutbar, die PV-Modulfarbe einzig anhand einer in den Quartierplanvorschriften vorgegebenen Farbtabelle zu wählen, welche gemäss den plausiblen Angaben der Bauherrschaft zu einer Leistungseinbusse von über 10 % und hohen Mehrkosten geführt hätten. Die Interessenabwägung im Einzelfall fiel dabei gestützt auf Art. 18a Abs. 4 RPG zugunsten der Solarenergie aus (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden R 23 13 vom 1. November 2023 E. 8.1.4 ff.). Angesichts dieser Überlegungen sieht das Gericht – selbst im Rahmen einer Kognition gemäss Art. 33 Abs. 3 lit. b RPG – keinen Grund, von den Beurteilungen der Beschwerdegegnerin 1, des ARE GR und des AEV betreffend die zur Optimierung der Winterstromproduktion erforderlichen Aspekte der auf einem Flachdach vorgesehenen PVA, wie insbesondere deren Aufständigung um 50 cm sowie des Höhenwinkels von 60° (vgl. die vorstehenden Erwägungen 5.9 f.), abzuweichen. Unter Berücksichtigung der Interessengewichtung nach Art. 18a Abs. 4 RPG und in Anbetracht des Umstandes, dass das streitgegenständliche (Personal-)Gebäudes D.\_\_\_\_/E.\_\_\_\_ auf der Parzelle 1692 weder im kommunalen Bau- bzw. Siedlungsinventar enthalten ist, noch ausweislich der Akten eine andere spezifische Schutzanordnung dafür besteht oder es sich etwa in einem Inventarperimeter eines ISOS von nationaler Bedeutung mit Erhaltungsziel A befindet (vgl. vorstehende Erwägung 3.6.4 f.), ist auch die vorinstanzliche Beurteilung der Gestaltung und Einordnung der strittigen PVA namentlich im Rahmen von Art. 27 Abs. 3 i.V.m. Art. 26 BG und Art. 73 Abs. 1 KRG nicht zu beanstanden. Der Beschwerdeführer vermag mit seinem pauschalen Verweis auf die schützenswerte

- 49 - Umgebung und die legitimen Interessen der Nachbarn an einer möglichst flachen PVA keine hinreichend gewichtigen Gründe vorzubringen, welche unter gestalterischen Aspekten die öffentlichen Interessen an der (Winter-)Energieerzeugung mittels einer Solaranlage mit erheblicher Leistung zu überwiegen vermöchten. 5.15. Damit erübrigen sich in antizipierter Beweiswürdigung (BGE 141 I 60 E. 3.3 und 136 I 229 E. 5.3) auch die von der Beschwerdegegnerin 2 beantragten Beweisvorkehrungen. Darunter fallen insbesondere die beantragten Auskünfte gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. d VRG des Verbands Abwasserreinigung W.\_\_\_\_ betreffend die PVA mit einem (Höhen-)Winkel von 10° auf der ARA X.\_\_\_\_ und deren Schäden, des Projektverfassers (subsidiär als sachverständiger Zeuge) betreffend verschiedene Beweisthemen oder der Beschwerdegegnerin 1 betreffend deren Bewilligungspraxis für PVA wie der vorliegend strittigen Art. Dasselbe gilt auch für das subsidiär beantragte Sachverständigengutachten sowie den Augenschein. 6.1. Die Beschwerde vom 7. September 2023 erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Gerichtskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr und den Kanzleiauslagen (Art. 75 Abs. 1 lit. a und b VRG), gestützt auf Art.

73 Abs. 1 VRG vollumfänglich zu Lasten des Beschwerdeführers. Die Staatsgebühr wird in Anwendung von Art. 75 Abs. 2 VRG und in Anbetracht des Verfahrensaufwandes sowie der Interessenlage des Beschwerdeführers auf CHF 4'000.00 festgesetzt. 6.2. Bund, Kanton und Gemeinden sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen wird gemäss Art. 78 Abs. 2 VRG in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegen. Davon abzuweichen besteht vorliegend kein

- 50 - Anlass, weshalb der obsiegenden Beschwerdegegnerin 1 keine Parteientschädigung zusteht. 6.3. Demgegenüber hat gemäss Art. 78 Abs. 1 VRG der unterliegende Beschwerdeführer der obsiegenden Beschwerdegegnerin 2 die durch das Verfahren verursachten Kosten zu ersetzen. Gemäss Art. 16a Abs. 2 AnwG (BR 310.100) und Art. 2 Abs. 1 und 2 HV (BR 310.250) i.V.m. Art. 19 AnwG wird die Parteientschädigung an die obsiegende Partei nach Ermessen des Gerichts festgesetzt, wobei es grundsätzlich von dem in der Honorarnote geltend gemachten (und als angemessen sowie für die Prozessführung erforderlich zu betrachtenden) Aufwand sowie (üblichen) Stundenansatz ausgeht. Die Beschwerdegegnerin 2 reichte keine Kostennote ein, weshalb die Parteientschädigung ermessensweise auf CHF 2'500.00 samt Spesen festgelegt wird. Die C.\_\_\_\_\_ AG ist gemäss UID-Register MWST-pflichtig, weshalb ihr die Parteientschädigung praxisgemäss ohne MWST zuzusprechen ist (anstatt vieler Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden R 21 117 vom 14. Mai 2024 E. 6.2 m.H.a. PVG 2015 Nr. 19).

- 51 - III. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.